

03.03.86

EG - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung
der Verordnung (EWG) über die Gemeinschaftsmarke

KOM(85) 844 endg.; Ratsdok. 4677/86

— 1 —

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen von 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. März 1986 - 14 - 680 70 - E - Re 184/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Januar 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

ERLÄUTERUNGEN

I. Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist es, gemäß Artikel 125 des Verordnungsvorschlags über die Gemeinschaftsmarke (nachstehend GMVO) die Einzelheiten der Anwendung der letztgenannten Verordnung zu regeln. Es handelt sich dabei insbesondere um die Festlegung der Formalitäten für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die Berechnung und Festlegung der vor dem Markenamt der Gemeinschaft zu beachtenden Fristen, die im Blatt für Gemeinschaftsmarken vorzunehmenden Veröffentlichungen sowie um die Einzelheiten des Widerspruchs-, Beschwerde-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahrens.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Nizzaer Klassifikation

Um die Anmeldung und die Handhabung eingetragener Gemeinschaftsmarken zu erleichtern, wurde in Artikel 3 (4) die Anwendung des Nizzaer Abkommens über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vorgesehen. Sie gilt gegenwärtig in 9 von 10 Mitgliedstaaten.

2. Maxime des schnellen Verfahrens

Ziel der Durchführungsverordnung ist ein möglichst zügiges Verfahren. Die Entscheidungen über die Anmeldungen, Widersprüche und sonstigen Anträge sollen so schnell wie möglich erfolgen. Daher wurde in Artikel 42 für das Amt die Möglichkeit eröffnet, daß es seine Bescheide und Mitteilungen durch alle Einrichtungen der modernen Nachrichtenübermittlung den Beteiligten zugehen lassen kann (Artikel 42 Satz 3 und 4). Zustellungen sollen mit diesen modernen Medien erfolgen (Artikel 49 (2) c)). Aber auch die Antragsteller sollen sich ihrer umfangreich bedienen (Artikel 64 (2-4)). Gegenwärtig ist hier insbesondere an die Verwendung des Fernschreibers und des Telekopierers gedacht. Die flexible Erweiterung auf zukünftige Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung erfolgt durch Verwaltungsvorschriften des Präsidenten.

3. Einreichung von Bildzeichen

Bei der Beanspruchung des Schutzes von Bildzeichen besitzt der Anmelder von seiner Werbeabteilung oder -agentur bildliche Wiedergaben in der Regel nicht in der Größe, wie sie ins Register eingetragen und im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht werden können. Hier ist in Artikel 4 (2) dem Anmelder die Möglichkeit eingeräumt worden, in einer anderen Größe das Bild einzureichen. Das Amt übernimmt es, dieses Bild entsprechend zu verkleinern oder zu vergrößern. Auch bei den weiteren Anmeldeformalitäten wurde darauf geachtet, daß vom Anmelder keine Angaben verlangt werden, die nicht zwingend notwendig sind.

4. Allgemeine Vollmacht

Die Anmeldung - und jede weitere Antragstellung - wurde auch dadurch erleichtert, daß nach Artikel 62 (2) bei Vertretern die Möglichkeit einer allgemeinen Vollmacht geschaffen wurde. Das Amt muß allerdings bei jedem Verfahrensschritt den Fortbestand der allgemeinen Vollmacht überprüfen.

5. Gebührensystem

Das Gebührensystem wurde vereinfacht. Sowohl bei der Veröffentlichung der Anmeldung (Artikel 5), wie der der Eintragung (Artikel 17) ist die Veröffentlichungsgebühr weggefallen, und eine Klassengebühr fällt erst für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse an. Dies bedeutet bei ca. 95% aller Anmeldungen einen ohne Schwierigkeiten vorausberechenbaren Betrag, der kaum Anlaß für Mahnungen oder sonstigen Schriftwechsel sein wird. Komplizierter ist nur die Art der Verlängerungsgebühren (Artikel 20) geblieben. Die Verlängerung steht aber nicht in gleicher Weise unter dem Zwang eines schnellen Verfahrens. Wenn das Amt außerdem die Daten einer eingetragenen Marke maschinenlesbar zur Verfügung hat, so kann der Computerausdruck bei der Unterrichtung des Inhabers nach Artikel 37 (1a) GMVO den zu zahlenden Betrag exakt angeben.

6. Rechtliches Gehör

Dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 56 (2) GMVO) wurde besonderes Augenmerk gewidmet. In Verbindung mit der Möglichkeit einer für den Antragsteller drohenden negativen Entscheidung wurde die vorausgehende Mitteilung über die Mängel sowie die Fristsetzung bei folgenden einzelnen

Verfahrensabschnitten normiert : Bei formellen Fehlern der Anmeldung (Artikel 6), bei materiellen Eintragungshindernissen (Artikel 9), bei formellen Mängeln des Widerspruchs (Artikel 13), bei einem wirksamen Widerspruch (Artikel 14 (1)), bei einem unvollständigen Antrag auf Verlängerung (Artikel 20(4)), bei einem unvollständigen Antrag auf Rechtsübergang (Artikel 21 (5)), bei Nichterfüllung aller Erfordernisse für die Eintragung einer Lizenz (Artikel 22 (2)), bei Nichterfüllung aller Erfordernisse für die Löschung (Artikel 23(3)), bei Nichterfüllung aller Erfordernisse für die Eintragung einer Namensänderung (Artikel 25 (3)), bei Nichterfüllung aller Erfordernisse für die Änderung einer Marke (Artikel 26 (4)), bei Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit (Artikel 29), bei Feststellung der Nichtigkeit vom Amts wegen (Artikel 30 (1)), bei Mängeln des Widerspruchs aufgrund absoluter Eintragungshindernisse gegen die Eintragung von Gemeinschaftsgarantiemarken (Artikel 35 (4)), vor der Verwerfung der Beschwerde als unzulässig (Artikel 37) und bei der Feststellung eines Rechtsverlustes (Artikel 43).

7. Veröffentlichungen

In Artikel 67 i.V.m. Artikel 10 und 17 (3) ist ein umfangreiches System entwickelt worden, wonach alle rechtlich relevanten Angaben der Anmeldung und der Eintragung veröffentlicht werden. Spätere Änderungen werden insbesondere über Artikel 67 (1) c i.V.m. Artikel 66 (2) veröffentlicht.

8. Änderung der eingetragenen Marke

Da die Änderung einer eingetragenen Marke nach Artikel 15 (2) GMVO die älteren Rechte Dritter verletzen kann, ist in Artikel 26 (5) die Anwendung der Vorschriften über das Widerspruchsverfahren vorgesehen.

9. Verwaltungsvorschriften des Präsidenten

Um die Verfahren so flexibel wie möglich handhaben zu können, mußte dem Präsidenten die Möglichkeit eingeräumt werden, Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift nach Artikel 104 (2) b GMVO zu regeln, insbesondere in folgenden Fällen :

- bei der Aufstellung der Liste der zugelassenen Banken für die Sicherheitsleistung (Artikel 16 (1) 2);
- für den Inhalt der Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung (Artikel 19(2)),
- für Einzelheiten bei den Kosten der Beweisaufnahme (Artikel 47 (4)),

- bei der Zustellung durch moderne Nachrichtenübermittlung (Artikel 52),
- bei der Festlegung der Art der öffentlichen Zustellung (Artikel 54 (2)),
- bei Ausnahmen von der Unterschrift bei moderner Nachrichtenübermittlung (Artikel 64 (4)),
- bei der Einführung weiterer Formblätter (Artikel 65 (2)),
- bei zusätzlicher Registereintragung (Artikel 66 (3)),
- bei zusätzlicher Veröffentlichung im Blatt für Gemeinschaftsmarken (Artikel 67 (2)),
- bei der Regelung der Zuständigkeit beim Akteneinsichtsverfahren (Artikel 68)

10. Sprachenfrage

In den Artikeln 77 bis 83 werden entsprechend Artikel 103 Satz 2 des geänderten Vorschlags einer Verordnung über die Gemeinschaftsmarke Ausnahmen von dem Grundsatz der einen Verfahrenssprache vorgesehen. Die Kommission hat sich bei der Ausarbeitung dieser Artikel davon leiten lassen, daß die Möglichkeit der Beteiligten, Verfahren vor dem Amt in ihrer Sprache zu führen, nicht zu einer Aufhebung des Grundsatzes der Einsprachigkeit der Verfahren vor dem Amt führen darf, welcher die Kostengünstigkeit und Schnelligkeit des Gemeinschaftsmarkensystems garantieren soll.

Es war deshalb davon abzusehen, dem Amt die Aufgabe zu übertragen, die Übersetzungen selbst vorzunehmen. Die in dem Verfahren vor dem Amt Beteiligten können sich zwar im schriftlichen und mündlichen Verfahren ihrer eigenen Sprachen bedienen, die eine Amtssprache der Gemeinschaft sein muß; jedoch haben sie für die Übersetzung in die Verfahrenssprache selbst zu sorgen.

In der Praxis führt diese Regelung nicht zu unbilligen Ergebnissen. Zunächst können in einem erheblichen Umfang im Verfahren zur Eintragung einer Marke Formblätter verwendet werden, die beim Amt in allen Amtssprachen der Gemeinschaft erstellt sein werden. Außerdem werden sich die Anmelder in den meisten Fällen von Patent- und Markenanwälten vertreten lassen, die die Verfahrenssprache des Amtes beherrschen. Die vorgeschlagene Lösung stellt somit einen vernünftigen Kompromiß zwischen dem Grundsatz einer Verfahrenssprache und dem Bedürfnis der Beteiligten dar, sich in bestimmten Fällen ihre eigene Sprache bedienen zu können.

INHALTSÜBERSICHT

TITEL I - ANMELDEVERFAHREN

- Artikel 1 Einreichung der Anmeldung
- Artikel 2 Anmelder und Priorität
- Artikel 3 Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen
- Artikel 4 Wiedergabe der Marke
- Artikel 5 Gebühren für die Anmeldung
- Artikel 6 Prüfung der Anmeldeerfordernisse
- Artikel 7 Inanspruchnahme der Priorität
- Artikel 8 Inanspruchnahme des Zeitpunkts des Erwerbs derselben nationalen Marke
- Artikel 9 Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse
- Artikel 10 Veröffentlichung der Anmeldung

TITEL II - BEMERKUNGEN DRITTER, WIDERSPRUCHSVERFAHREN UND BENUTZUNGSNACHWEIS

- Artikel 11 Bemerkungen Dritter
- Artikel 12 Widerspruch
- Artikel 13 Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig
- Artikel 14 Prüfung des Widerspruchs
- Artikel 15 Benutzungsnachweis
- Artikel 16 Sicherheitsleistung für die Kosten des Widerspruchsverfahrens

TITEL III - EINTRAGUNGSVERFAHREN

- Artikel 17 Eintragung der Marke
- Artikel 18 Eintragungsurkunde

TITEL IV - VERLÄNGERUNG

- Artikel 19 Unterrichtung vor Ablauf
- Artikel 20 Verlängerung der Eintragung

TITEL V - RECHTSÜBERGANG, LIZENZEN UND ANDERE RECHTE, ÄNDERUNGEN

- Artikel 21 Rechtsübergang
Artikel 22 Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten
Artikel 23 Löschung der Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten
Artikel 24 Konkursverfahren
Artikel 25 Änderung im Namen oder in der Anschrift des Inhabers der
Gemeinschaftsmarke oder seines eingetragenen Vertreters
Artikel 26 Änderung der Marke

TITEL VI - VERZICHT

- Artikel 27 Verzicht

TITEL VII - VERFALL UND NICHTIGKEIT

- Artikel 28 Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit
Artikel 29 Prüfung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder der
Nichtigkeit
Artikel 30 Feststellung der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke vom
Amts wegen
Artikel 31 Verbindung mehrerer Anträge auf Erklärung des Verfalls oder
der Nichtigkeit

TITEL VIII - GEMEINSCHAFTSGARANTIE- UND -KOLLEKTIVMARKEN

- Artikel 32 Anwendbare Vorschriften
Artikel 33 Satzung für Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarken
Artikel 34 Anmeldetag für die Gemeinschaftsgarantie- und kollektivmarken
Artikel 35 Widerspruch aufgrund absoluter Eintragungshindernisse gegen
die Eintragung von Gemeinschaftsgarantiemarken

TITEL IX - BESCHWERDEVERFAHREN

- Artikel 36 Inhalt der Beschwerdeschrift
Artikel 37 Verwerfung der Beschwerde als unzulässig
Artikel 38 Prüfung der Beschwerde
Artikel 39 Rückzahlung der Beschwerdegebühr

TITEL X - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Teil A Entscheidungen, Bescheide und Mitteilungen des Amtes

- Artikel 40 Form der Entscheidungen
- Artikel 41 Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen
- Artikel 42 Form der Bescheide und Mitteilungen
- Artikel 43 Feststellung eines Rechtsverlustes

Teil B Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

- Artikel 44 Ladung zur mündlichen Verhandlung
- Artikel 45 Beweisaufnahme durch das Amt
- Artikel 46 Beauftragung von Sachverständigen
- Artikel 47 Kosten der Beweisaufnahme
- Artikel 48 Niederschrift über mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen

Teil C Zustellungen

- Artikel 49 Allgemeine Vorschriften über Zustellungen
- Artikel 50 Zustellung durch die Post
- Artikel 51 Zustellung durch unmittelbare Übergabe
- Artikel 52 Zustellung durch moderne Einrichtungen der Nachrichtentechnik
- Artikel 53 Zustellung durch Niederlegung im Abholfach
- Artikel 54 Öffentliche Zustellung
- Artikel 55 Zustellung an Vertreter
- Artikel 56 Zustellung bei mehreren Anmeldern
- Artikel 57 Zustellungsmängel

Teil D Fristen

- Artikel 58 Berechnung der Fristen
- Artikel 59 Dauer der Fristen
- Artikel 60 Fristablauf in besonderen Fällen

Teil E Verzicht auf Beitreibung

- Artikel 61 Verzicht auf Beitreibung

Teil F Vertretung

Artikel 62 Vollmacht

Artikel 63 Änderung in der Liste der Vertreter

Teil G Schriftform und Formblätter

Artikel 64 Schriftform

Artikel 65 Formblätter

Teil H Unterrichtung der Öffentlichkeit

Artikel 66 Register für Gemeinschaftsmarken

Artikel 67 Blatt für Gemeinschaftsmarken

Artikel 68 Zuständigkeit für die Durchführung des Akteneinsichtsverfahrens

Artikel 69 Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Artikel 70 Durchführung der Akteneinsicht

Artikel 71 Auskunft aus den Akten

Artikel 72 Aufbewahrung von Akten

Teil I Amts- und Rechtshilfe

Artikel 73 Gegenseitige Unterrichtung und Verkehr des Amtes mit Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 74 Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten oder durch deren Vermittlung

Artikel 75 Verfahren bei Rechtshilfeersuchen

Teil J Kosten

Artikel 76 Kostenverteilung und Kostenfestsetzung

Teil K Sprachen

Artikel 77 Veröffentlichungen, Eintragungen und Benachrichtigungen des Amtes

Artikel 78 Formblätter

Artikel 79 Ausnahmen im schriftlichen Verfahren

Artikel 80 Ausnahmen im mündlichen Verfahren

Artikel 81 Akteneinsicht

Artikel 82 Beglaubigung von Übersetzungen

Artikel 83 Rechtliche Bedeutung der Übersetzung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 125 der Verordnung des Rates Nr. (EWG) vom über die Gemeinschaftsmarke,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke wird ein neues Markensystem geschaffen, das es ermöglicht, aufgrund einer Anmeldung beim Markenamt der Gemeinschaft eine Marke mit Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft zu erlangen. Zu diesem Zweck enthält die vorgenannte Verordnung insbesondere die notwendigen Vorschriften für ein Verfahren, das zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke führt, für ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen des Markenamtes sowie für ein Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke;

In Artikel 125 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke ist festgelegt, daß die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung in einer vom Rat zu erlassenden Durchführungsverordnung geregelt werden;

Diese Verordnung sieht deshalb diejenigen Bestimmungen vor, die zur Durchführung der Vorschriften der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke erforderlich sind;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I - ANMELDEVERFAHREN

Artikel 1

Einreichung der Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke erfolgt schriftlich.
- (2) Das Amt vermerkt auf den Unterlagen der Anmeldung den Tag des Eingangs dieser Unterlagen und das Aktenzeichen der Anmeldung. Es erteilt dem Anmelder unverzüglich eine Empfangsbescheinigung, die zumindest das Aktenzeichen, die Zahl der Unterlagen und den Tag ihres Eingangs enthält.

Artikel 2

Anmelder und Priorität

(1) Die Anmeldung muß enthalten:

- a) einen Antrag auf Eintragung der Marke,
- b) den Namen und die Anschrift des Anmelders sowie den Wohnsitz oder die gewerbliche oder Handelsniederlassung des Anmelders, soweit diese nicht mit der Anschrift übereinstimmen.

Bei natürlichen Personen sind Familienname und Vorname anzugeben.

Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die nach dem auf sie anwendbaren Recht wie juristische Personen behandelt werden, ist der Name mit deren vollständiger amtlicher Bezeichnung anzugeben.

Die Anschrift ist in der Weise anzugeben, daß diese den üblichen Erfordernissen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift entspricht. Sie muß alle maßgeblichen verwaltungstechnischen Angaben, einschließlich der Angabe des Staates, enthalten. Gegebenenfalls sollen Telegramm- und Telexanschriften sowie Telefonnummern angegeben werden. Für jeden Anmelder soll nur eine Anschrift angegeben werden; werden mehrere Anschriften angegeben, so wird nur die zuerst genannte Anschrift berücksichtigt, es sei denn, der Anmelder benennt eine Anschrift als Zustellanschrift.

- c) falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift oder die Anschrift seines Arbeitsplatzes; im übrigen findet Buchstabe b) Anwendung;

105/86

- d) falls die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen in Anspruch genommen wird, eine entsprechende Erklärung, in der der Tag dieser Anmeldungen und der Staat angegeben sind, in dem oder für den sie eingereicht worden sind;
 - e) falls der Zeitpunkt des Erwerbs einer gleichen oder ähnlichen älteren nationalen Marke nach Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung in Anspruch genommen wird, eine entsprechende Erklärung, in der der Zeitpunkt des Erwerbs dieser Marke und der Staat angegeben sind, in dem oder für den sie Wirkung hatte oder eingetragen bleibt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme des Zeitpunkts des Erwerbs mehrerer älterer nationaler Marken,
 - f) gegebenenfalls eine Erklärung, daß die Eintragung als Gemeinschaftsgarantiemarke nach Artikel 86 der Verordnung oder als Gemeinschaftskollektivmarke nach Artikel 87 der Verordnung beantragt wird;
 - g) die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters.
- (2) Melden mehrere Personen ohne gemeinsamen Vertreter an oder sind mehrere Vertreter mit verschiedenen Geschäftsanschriften bestellt, ist die Person oder der Vertreter anzugeben, an die oder den Schriftstücke zuzustellen sind.

Artikel 3

Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen

- (1) In der Anmeldung sind die Waren und/oder Dienstleistungen anzugeben, für welche die Marke eingetragen werden soll.
- (2) Die Angaben über die Waren und/oder Dienstleistungen müssen so formuliert sein, daß sich die Art der Waren und/oder Dienstleistungen klar erkennen läßt und die Klassifizierung der einzelnen Angabe in nur jeweils einer Klasse der Klassifikation gestattet.
- (3) Die Angaben über die Waren und/oder Dienstleistungen sollen in der Reihenfolge und nach dem Vorbild der Klasseneinteilung erfolgen.
- (4) Das Nizzaer Abkommen über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken findet Anwendung.

Artikel 4

Wiedergabe der Marke

- (1) Beansprucht der Anmelder keine besondere graphische Darstellung, so kann die Marke in üblicher Schreibweise, insbesondere zum Beispiel durch maschinenschriftliches Aufdrucken der Buchstaben, Zahlen und Zeichen in der Anmeldung wiedergegeben werden. Der Gebrauch von Klein- und Großbuchstaben ist zulässig und wird entsprechend bei den Veröffentlichungen der Marke und bei der Eintragung durch das Amt übernommen.
- (2) In allen anderen Fällen als den in Absatz 1 genannten ist, getrennt vom Textblatt der Anmeldung, die Marke auf einem besonderen Blatt wiederzugeben. Die Blattgröße der Markenviedergabe darf nicht größer als Format DIN A 4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) und die für die Wiedergabe benutzte Fläche (Satzspiegel) nicht größer als 26,2 cm x 17 cm sein. Vom linken Seitenrand ist ein Randabstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten. Die richtige Stellung der Marke ist durch Hinzufügen des Wortes "oben" auf jeder Wiedergabe anzugeben, soweit sie sich nicht von selbst ergibt. Die Wiedergabe der Marke muß von einer Qualität sein, die die Verkleinerung oder Vergrößerung auf das Format für die Veröffentlichung im Blatt für Gemeinschaftsmarken von höchstens 8 cm in der Breite und 16 cm in der Höhe zuläßt. Außerdem sind auf diesem besonderen Blatt Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Dieses besondere Blatt mit der Wiedergabe ist zehnfach einzureichen.
- (3) Wird die Eintragung nach Abs. 2 beantragt, so hat die Anmeldung eine entsprechende Angabe zu enthalten.

- (4) Wird die Eintragung in Farbe beantragt, so hat die Anmeldung eine entsprechende Angabe zu enthalten, die Wiedergabe gemäß Absatz 2 muß farbig sein und ist zwanzigfach einzureichen.
- (5) Ist die Markenform (Artikel 3 der Verordnung) nicht zweidimensional, so hat die Anmeldung eine entsprechende Angabe zu enthalten.

Artikel 5

Gebühren für die Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu entrichten :
 - a) eine Anmeldegebühr und
 - b) eine Klassengebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse, in der Waren oder Dienstleistungen nach Maßgabe des Artikels 3 in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Mindestbetrag der Gebühren nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung besteht aus der Anmeldegebühr.

Artikel 6

Prüfung der Anmeldeerfordernisse

(1) Fehlen

- a) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen,
- b) ein Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen oder
- c) eine Wiedergabe der Marke,

so teilt das Amt dem Anmelder mit, daß aufgrund dieser Mängel ein Anmeldetag nicht zuerkannt werden kann. Werden die Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung behoben, so ist für den Anmeldetag der Tag maßgeblich, an dem alle Mängel beseitigt sind. Werden die Mängel nicht fristgemäß beseitigt, weist das Amt die Anmeldung als unzulässig zurück.

- (2) Sind eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Unterlagen unvollständig oder die weiteren Erfordernisse der Artikel 2 bis 4 oder die sonstigen Anmeldeerfordernisse der Verordnung oder dieser Verordnung nicht erfüllt oder sind die Gebühren nicht in der gemäß Artikel 5 in Verbindung mit der Gebührenordnung erforderlichen Höhe beim Amt eingegangen, so erkennt das Amt einen Anmeldetag zu und fordert den Anmelder auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgemäß beseitigt oder die angeforderte Gebühr entrichtet, weist das Amt die Anmeldung als unzulässig zurück.

Artikel 7

Inanspruchnahme der Priorität

Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen, so kann das Amt den Anmelder auffordern, innerhalb einer Frist von drei Monaten das Aktenzeichen der früheren Anmeldung zu nennen und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Die Abschrift muß von der Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, als mit der früheren Anmeldung übereinstimmend bescheinigt sein; der Abschrift ist eine Bescheinigung dieser Behörde über den Tag der Einreichung der früheren Anmeldung beizufügen.

Artikel 8

Inanspruchnahme des Zeitpunkts des Erwerbs derselben nationalen Marke

Wird der Zeitpunkt des Erwerbs einer gleichen oder ähnlichen älteren nationalen Marke nach Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung in Anspruch genommen, so hat der Anmelder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung die Registrierungs-Nummer der nationalen Marke zu nennen und eine Bescheinigung über die nationale Eintragung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Artikel 9

Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse

- (1) Ist die Marke nach Artikel 6 der Verordnung für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen von der Eintragung ausgeschlossen, so teilt das Amt dem Anmelder mit, welche Hindernisse der Eintragung entgegenstehen. Das Amt setzt dem Anmelder eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.
- (2) Wird die Eintragung der Gemeinschaftsmarke gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Anmelder auf ein ausschließliches Recht an nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen der Marke verzichtet, so teilt das Amt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit und fordert ihn auf, in einer vom Amt bestimmten Frist die entsprechende Erklärung abzugeben.
- (3) Trägt der Anmelder den Mitteilungen oder Bedingungen nicht fristgemäß Rechnung, so weist das Amt die Anmeldung ganz oder teilweise zurück.

Artikel 10

Veröffentlichung der Anmeldung

Die Veröffentlichung der Anmeldung enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Anmelders sowie den Wohnsitz oder die gewerbliche oder Handelsniederlassung des Anmelders, soweit diese nicht mit der Anschrift übereinstimmen;
- b) den Namen und die Geschäftsanschrift des Vertreters nach Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung;
im Fall mehrerer Vertreter werden nur Name und Geschäftsanschrift des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten "und andere", veröffentlicht; im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Artikel 62 Absatz 6 werden nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses veröffentlicht;
- c) die Wiedergabe der Marke, deren Eintragung beantragt wird sowie gegebenenfalls Angaben nach Artikel 4 Absatz 5; wird die Eintragung einer Marke in Farbe beantragt, so genügt ein Abdruck in schwarzweiß mit der Bemerkung "farbig";
- d) das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen einschließlich der Angabe der entsprechenden Klassen nach Artikel 69 der Verordnung;
- e) den Anmeldetag und das Aktenzeichen;
- f) Prioritätsangaben (Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung);

- g) Angaben über die Inanspruchnahme des Zeitpunkts des Erwerbs der älteren nationalen Marke nach Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung;
- h) eine Angabe, daß die Marke gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung durch Benutzung im Verkehr Unterscheidungskraft erlangt hat;
- i) eine Angabe, daß die Anmeldung für eine Gemeinschafts-garantie- oder -kollektivmarke erfolgt;
- j) die Erklärung des Anmelders, auf das ausschließliche Recht an einem Bestandteil der Marke gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung zu verzichten.

TITEL II - BEMERKUNGEN DRITTER, WIDERSPRUCHSVERFAHREN UND BENUTZUNGSNACHWEIS

Artikel 11

Bemerkungen Dritter

- Die Bemerkungen Dritter nach Artikel 33 der Verordnung sind an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Sie sollen jedoch das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten. Hält das Amt die Bemerkung für begründet, so richtet sich das Verfahren nach Artikel 9. Das Amt gibt dem Dritten Nachricht über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 12

Widerspruch

- (1) Für jede eingetragene und angemeldete sowie für jede notorisch bekannte Marke, aufgrund deren Widerspruch gegen die Eintragung einer neu angemeldeten Gemeinschaftsmarke erhoben wird (Widerspruchsmarke), ist ein Widerspruch erforderlich. Entsprechendes gilt für jedes in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d und e der Verordnung genannte ältere Recht, aufgrund dessen Widerspruch erhoben wird. Mehrere Widersprüche desselben Widersprechenden gegen dieselbe angemeldete Gemeinschaftsmarke können in einem Schriftsatz zusammengefaßt erhoben werden.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der neu angemeldeten Gemeinschaftsmarke einzureichen. Als Veröffentlichungstag gilt der Ausgabetag des Blattes für Gemeinschaftsmarken.
- (3) Jede Widerspruchsschrift ist zweifach einzureichen und muß enthalten
 - a) das Aktenzeichen der Anmeldung, gegen die sich der Widerspruch richtet;
 - b) den Namen des Anmelders der neu angemeldeten Gemeinschaftsmarke;
 - c) soweit vorhanden das Aktenzeichen oder die Registrierungsnummer der Widerspruchsmarke;
 - d) die Wiedergabe der Widerspruchsmarke oder des in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d und e der Verordnung

genannten Zeichens;

- e) den Namen und die Anschrift des Inhabers der Widerspruchsmarke oder des in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d und e der Verordnung genannten Rechts;
- f) falls ein Lizenznehmer zur Erhebung des Widerspruches ausdrücklich ermächtigt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b ;
- g) falls bei einem Widerspruch aus einem in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung genannten älteren Recht dieses Recht von einer Person geltend gemacht wird, die nach dem Recht des Mitgliedsstaates hierzu berechtigt ist, ihren Namen und ihre Geschäftsanschrift nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b);
- h) falls ein Vertreter des Widersprechenden bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b ;
- i) die Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Widerspruchsmarke eingetragen oder angemeldet ist oder für die die notorisch bekannte Widerspruchsmarke oder das in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d und e der Verordnung genannte Zeichen verwendet wurde.

Es brauchen nur die Waren und/oder Dienstleistungen aufgeführt zu werden, die nach Ansicht des Widersprechenden als gleich oder ähnlich mit den Waren und/oder Dienstleistungen in Betracht kommen, für die die angemeldete Gemeinschaftsmarke bestimmt ist;

- j) die Waren und/oder Dienstleistungen aus dem Verzeichnis der neu angemeldeten Gemeinschaftsmarke, gegen die sich der Widerspruch richtet;
 - k) die Angaben der zur Begründung des Widerspruchs vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel. Ist die Widerspruchsmarke keine Gemeinschaftsmarke, so sind jeder Widerspruchsschrift Beweismittel beizufügen, die den Nachweis über die Eintragung oder Anmeldung der Widerspruchsmarke ergeben, insbesondere eine Bescheinigung über die Eintragung in das Markenregister. Ist die Widerspruchsmarke eine notorisch bekannte Marke, so sind der Widerspruchsschrift Beweismittel über die Notorietät beizufügen. Ist der Widerspruch aufgrund eines sonstigen älteren Rechts nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d und e der Verordnung erhoben, so sind der Widerspruchsschrift entsprechende Beweismittel beizufügen.
- (4) Die Angaben und Beweismittel nach Absatz 3 Buchstabe 1 können noch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingereicht werden. Die Beweismittel nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung sind auf die Vorlage von Urkunden und Beweisstücken sowie auf die Abgabe von schriftlichen Erklärungen unter Eid beschränkt.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten für einen Widerspruch nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung entsprechend.
- (6) Bei der Entrichtung der Gebühr (Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung) sind das Aktenzeichen und der Name des Anmelders der neu angemeldeten Gemeinschaftsmarke, gegen die sich der Widerspruch richtet, sowie der Verwendungszweck "Widerspruchsgebühr" anzugeben.

Artikel 13

Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig

- (1) Stellt das Amt nach Ablauf der Widerspruchsfrist und gegebenenfalls der Monatsfrist nach Artikel 12 Absatz 4 fest, daß der Widerspruch nicht Artikel 34 der Verordnung sowie Artikel 12 Absatz 3 und 4 entspricht, so teilt es dem Widersprechenden dies mit und fordert ihn auf, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist sich zu der Mitteilung zu äußern. Bestehen nach Ablauf der Frist die Zurückweisungsgründe fort, so weist das Amt den Widerspruch als unzulässig zurück.
- (2) Stellt das Amt nach Ablauf der Widerspruchsfrist fest, daß der Widerspruch Artikel 12 Absätze 1 und 6 oder sonstigen Vorschriften der Verordnung oder der Durchführungsverordnung nicht entspricht, so teilt es dem Widersprechenden dies mit und fordert ihn auf, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Der Anmelder erhält Nachricht von diesem Widerspruch und der Aufforderung des Amtes. Werden die Mängel nicht fristgemäß beseitigt, so weist das Amt den Widerspruch als unzulässig zurück.
- (3) Jede Entscheidung, durch die ein Widerspruch nach den Absätzen 1 oder 2 zurückgewiesen wird, wird dem Anmelder mitgeteilt.

Artikel 14

Prüfung des Widerspruchs

- (1) Ist der Widerspruch zulässig, so teilt das Amt dem Anmelder den Widerspruch mit und fordert ihn auf, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist eine Stellungnahme abzugeben und gegebenenfalls das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung einzuschränken oder die Anmeldung zurückzunehmen.
- (2) Gibt der Anmelder keine Stellungnahme ab, entscheidet das Amt über den Widerspruch.
- (3) Verlangt der Anmelder, gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung den Widersprechenden aufzufordern, den Nachweis für die Benutzung der älteren Marke zu erbringen, muß er dies in seiner Stellungnahme gemäß Absatz 1 tun.
- (4) Das Amt kann die Stellungnahme des Anmelders dem Widersprechenden mitteilen und ihn auffordern, sich innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist hierzu zu äußern, wenn es dies für sachdienlich erachtet.
- (5) Schränkt der Anmelder das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis nach Artikel 32, Absatz 1 der Verordnung ein, so teilt das Amt dem Widersprechenden dies mit und fordert ihn auf, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls gegen welche verbliebenen Waren und/oder Dienstleistungen der Widerspruch aufrechterhalten wird.

- (6) Das Amt kann die Verlängerung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Fristen von der Zustimmung des Anmelders abhängig machen.
- (7) Mehrere Widersprüche, die gegen die Eintragung derselben angemeldeten Gemeinschaftsmarke erhoben worden sind, werden beim Amt zu einem Verfahren verbunden.
- (8) Ergibt die Prüfung, daß die angemeldete Gemeinschaftsmarke für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt worden ist, auf Grund eines oder mehrerer Widersprüche von der Eintragung ausgeschlossen ist, so kann das Amt die Entscheidung über weitere Widersprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zurückweisung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke aussetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Zurückweisung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke gelten die Widersprüche, deren Entscheidung ausgesetzt worden ist, als erledigt.

Artikel 15

Benutzungsnachweis

- (1) Hat der Widersprechende nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung den Nachweis der Benutzung im Sinne des Artikels 13 der Verordnung zu erbringen, so hat er Angaben über Ort, Zeit, Umfang und Art der Benutzung zu machen. Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung. In der Regel ist der Nachweis im schriftlichen Verfahren durch die Vorlage von Verpackungen, Etiketten, Preislisten, Katalogen, Rechnungen, Fotografien, Zeitungsanzeigen u.ä. in Verbindung mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid über Ort, Zeit, Umfang und Art der Benutzung zu erbringen.
- (2) Die Angaben über den Ort sollen das territoriale Gebiet der Gemeinschaft erkennen lassen, auf dem die Widerspruchsmarke verwendet wurde.
Die Angabe über die Zeit sollen den Zeitraum erkennen lassen, in dem die Widerspruchsmarke verwendet wurde. Die Angaben über den Umfang sollen durch Stückzahlen des Absatzes, Beträge über Werbeaufwendungen u.ä. hinsichtlich der mit der Widerspruchsmarke gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung eine Bewertung der Ernsthaftigkeit der Benutzung zulassen.
Die Angaben über die Art der Benutzung sollen die Übereinstimmung zwischen eingetragener Widerspruchsmarke und der tatsächlichen Verwendung erkennen lassen.
- (3) Hat der Widersprechende nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung den Nachweis der Benutzung zu erbringen, so fordert das Amt ihn auf, sich innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist zu äußern und gleichzeitig die Beweismittel nach den Absätzen 1 und 2 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Äußert sich der Widersprechende nicht

fristgemäß oder macht er keine ausreichenden Angaben über die Benutzung oder legt er keine ausreichenden Beweismittel vor, weist das Amt den Widerspruch zurück.

- (4) Eine mündliche Vernehmung nach Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung soll nur ausnahmsweise erfolgen.

Artikel 16

Sicherheitsleistung für die Kosten des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Sicherheit für die Kosten des Widerspruchsverfahrens ist in einer Währung zu leisten, in der die Gebühren entrichtet werden können. Die Sicherheit ist bei einem Finanz- oder Bankinstitut zu leisten, das in einer vom Präsidenten des Amtes aufgestellten Liste genannt ist. Für die geleistete Sicherheit ist das nationale Recht des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem das Finanz- oder Bankinstitut seinen Geschäftssitz hat.
- (2) Über den Antrag des Anmelders auf Sicherheitsleistung wird gleichzeitig mit der Festsetzung eines Termins für die mündliche Verhandlung oder für die Beweisaufnahme entschieden.

TITEL III

EINTRAGUNGSVERFAHREN

Artikel 17

Eintragung der Marke

- (1) Die Gebühr nach Artikel 36 der Verordnung setzt sich zusammen aus
 - a) einer Eintragungsgebühr und
 - b) einer Klassengebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse, in der Waren oder Dienstleistungen nach Maßgabe des Artikels 3 in Anspruch genommen werden.
- (2) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist fordert das Amt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung die Gebühr nach Artikel 36 der Verordnung zu entrichten, sofern kein Widerspruch eingegangen ist oder sich alle Widersprüche durch Zurücknahme oder durch rechtskräftige Zurückweisung erledigt haben.
- (3) Nach Eingang der Gebühr wird die Anmeldung mit den in Artikel 10 genannten Angaben und dem Tag sowie der Nummer der Eintragung in das Register für Gemeinschaftsmarken eingetragen.
- (4) Die Eintragung wird im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht.
- (5) Die Gebühr nach Artikel 36 der Verordnung wird erstattet, wenn die Anmeldung nicht eingetragen wird.

105/86

Artikel 18

Eintragungsurkunde

Über die Eintragung der Gemeinschaftsmarke in das Register stellt das Amt dem Markeninhaber eine Urkunde aus. Diese besteht aus der Wiedergabe der Eintragung und der Erklärung, daß die in der Urkunde wiedergegebenen Angaben im Register für Gemeinschaftsmarken eingetragen worden sind.

TITEL IV - VERLÄNGERUNG

Artikel 19

Unterrichtung vor Ablauf

Das Amt unterrichtet den Inhaber der Gemeinschaftsmarke und die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten an der Gemeinschaftsmarke von dem bevorstehenden Ablauf der Eintragung. Den Inhalt der Unterrichtung regelt der Präsident durch eine interne Verwaltungsvorschrift.

Die Unterrichtung ist mindestens 6 Monate vor dem Ablauf der Eintragung abzusenden. Wird die Unterrichtung nicht oder verspätet abgesandt oder geht sie nicht zu, so beeinträchtigt dies nicht den Zeitablauf, an dem die Eintragung abläuft.

Artikel 20

Verlängerung der Eintragung

- (1) Der Antrag auf Verlängerung muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
 - b) gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des zur Antragstellung ermächtigten Lizenznehmers,
 - c) die Nummer der Eintragung,
 - d) die Angabe der im Register eingetragenen Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung verlängert werden soll,
 - e) gegebenenfalls den Nachweis des Lizenznehmers, daß er vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke ausdrücklich zur Antragstellung ermächtigt wurde.
- (2) Die nach Artikel 37 der Verordnung für die Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke zu entrichtenden Gebühren sind:
 - a) eine Verlängerungsgebühr,
 - b) eine Klassengebühr für jede Klasse der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen, für die Verlängerung nach Absatz 1 Buchstabe c beantragt wird, und
 - c) gegebenenfalls eine Zuschlagsgebühr nach Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung.
- (3) Bei der Entrichtung der Gebühren sind der Name und die Anschrift des Inhabers der Gemeinschaftsmarke, die Nummer der Eintragung sowie der Verwendungszweck des Geldbetrages anzugeben.

- (4) Wird ein Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Frist nach Artikel 37 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung gestellt, und sind die Erfordernisse für eine Verlängerung der Eintragung nach Artikel 37 der Verordnung und der vorstehenden Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, so teilt das Amt dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder dem Antragsteller die festgestellten Mängel mit und fordert ihn zur Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer Frist auf, die sich mindestens bis zum Ablauf der Frist nach Artikel 37 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung erstreckt.
- (5) Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht oder nach Ablauf der Frist nach Artikel 37 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung gestellt oder werden die festgestellten Mängel nicht fristgemäß beseitigt, so stellt das Amt fest, daß die Eintragung abgelaufen ist und teilt dies dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke sowie gegebenenfalls dem Antragsteller und den im Register eingetragenen Inhabern von Rechten mit.
- (6) Die Gebühren nach Absatz 2 werden erstattet, wenn die Verlängerung nicht eingetragen wird.

TITEL V - RECHTSÜBERGANG, LIZENZEN
UND ANDERE RECHTE, ÄNDERUNGEN

Artikel 21

Rechtsübergang

- (1) Der Rechtsübergang einer Gemeinschaftsmarke wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten in das Register für Gemeinschaftsmarken eingetragen, wenn er dem Amt nachgewiesen wird.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
 - a) die Nummer der Eintragung der Gemeinschaftsmarke,
 - b) die Bezeichnung des neuen Inhabers nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b,
 - c) die Angabe der eingetragenen Waren und Dienstleistungen, auf die sich der Rechtsübergang bezieht, falls nicht alle eingetragenen Waren und Dienstleistungen Gegenstand des Rechtsübergangs sind.
- (3) Als neuer Inhaber darf nur eingetragen werden, wer Inhaber von Gemeinschaftsmarken nach Artikel 4 der Verordnung sein kann.
- (4) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Gebühr entrichtet worden ist. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, teilt das Amt dies dem Antragsteller mit.
- (5) Sind die Voraussetzungen für die Eintragung des Rechts-

übergangs nach Artikel 17 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung sowie der Absätze 1 bis 4 nicht erfüllt, teilt das Amt dem Antragsteller den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist beseitigt, weist es den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurück.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken. Der Rechtsübergang wird in den Akten vermerkt, die beim Amt über die angemeldete Gemeinschaftsmarke geführt werden.

Artikel 22

Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten

- (1) Artikel 21 Absätze 1, 2 und 4 ist für Eintragungen der Erteilung oder des Übergangs einer Lizenz, der Bestellung oder der Übertragung eines dinglichen Rechts an einer Gemeinschaftsmarke oder einer Lizenz sowie von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind die Erfordernisse für die Eintragung nach den Artikeln 18, 19, 21 der Verordnung sowie Absatz 1 nicht erfüllt, teilt das Amt dem Antragsteller den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist beseitigt, weist es den Antrag auf Eintragung zurück.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken. Die Lizenz, das dingliche Recht und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden in den Akten vermerkt, die beim Amt über die angemeldete Gemeinschaftsmarke geführt werden.

Artikel 23

Löschung der Eintragung von Lizenzen
und anderen Rechten

- (1) Die Eintragung nach Artikel 22 Absatz 1 wird auf Antrag gelöscht.
- (2) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Gebühr entrichtet worden ist. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, teilt das Amt dies dem Antragsteller mit.
- (3) Der Antrag muß enthalten:
 - a) die Nummer der Eintragung der Gemeinschaftsmarke und
 - b) die Bezeichnung des Rechts, dessen Eintragung gelöscht werden soll.
- (4) Dem Antrag sind Urkunden beizufügen, aus denen sich ergibt, daß das eingetragene Recht nicht mehr besteht, oder eine Erklärung des Rechtsinhabers, daß er in die Löschung der Eintragung einwilligt.
- (5) Sind die Erfordernisse für die Löschung nicht erfüllt, teilt das Amt dem Antragsteller den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist beseitigt, weist es den Antrag auf Löschung der Eintragung zurück.

Artikel 24

Konkursverfahren

- (1) Wird eine Gemeinschaftsmarke von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren in einem Mitgliedstaat entsprechend Artikel 20 der Verordnung erfaßt, erfolgt auf Antrag der zuständigen Behörde oder des Gerichts eine entsprechende Eintragung. Diese Eintragung ist gebührenfrei.
- (2) Die nach Absatz 1 erfolgte Eintragung kann auf Antrag der zuständigen Behörde oder des Gerichts gelöscht werden. Diese Löschung ist gebührenfrei.

Artikel 25

Änderung im Namen oder in der Anschrift
des Inhabers der Gemeinschaftsmarke oder
seines eingetragenen Vertreters

- (1) Eine Änderung im Namen oder in der Anschrift des Inhabers der Gemeinschaftsmarke oder seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen oder Handelsniederlassung, soweit diese nicht mit der Anschrift übereinstimmen, wird auf Antrag gebührenfrei im Register eingetragen, wenn sie dem Amt nachgewiesen wird. Die Änderung darf nicht die Folge eines Rechtsübergangs sein.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend bei einer Änderung im Namen, in der Person oder in der Anschrift des eingetragenen Vertreters nach Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung.
- (3) Sind die Erfordernisse für die Eintragung der Änderung nach diesem Artikel nicht erfüllt, teilt das Amt dem Antragsteller den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist beseitigt, weist es den Antrag auf Eintragung der Änderung zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken. Die Änderung wird in den Akten vermerkt, die beim Amt über die angemeldete Gemeinschaftsmarke geführt werden.

Artikel 26

Änderung der Marke

- (1) Die Änderung einer Marke nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist bei eingetragenen Gemeinschaftsmarken die geänderte Wiedergabe der Marke dreifach und bei Eintragung in Farbe zehnfach beizufügen. Bei angemeldeten Gemeinschaftsmarken richtet sich die Anzahl der dem Antrag beizufügenden Wiedergaben der Marke nach Artikel 4 Absätze 2 und 3.
- (3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Gebühr entrichtet worden ist. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, teilt das Amt dem Antragsteller dies mit.
- (4) Sind die Erfordernisse für die Änderung der Marke nicht erfüllt, teilt das Amt dem Antragsteller den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist beseitigt, weist es den Antrag auf Änderung der Marke zurück.
- (5) Nach der Veröffentlichung der Änderung der Marke im Blatt für Gemeinschaftsmarken finden die Vorschriften der Artikel 34 und 35 der Verordnung sowie der Artikel 12 bis 16 entsprechende Anwendung.

TITEL VI - VERZICHT

Artikel 27

Verzicht

Im Falle des Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung wird der Verzicht drei Monate nach dem Tag eingetragen, an dem der Inhaber der Gemeinschaftsmarke gegenüber dem Amt glaubhaft gemacht hat, daß er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat. Weist der Inhaber vor Ablauf dieser Frist dem Amt die Zustimmung des Lizenznehmers nach, so wird der Verzicht sofort eingetragen.

TITEL VII - VERFALL UND NICHTIGKEIT

Artikel 28

Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit

- (1) Der Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke ist zweifach einzureichen und muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie den Wohnsitz oder die gewerbliche oder Handelsniederlassung des Antragstellers, soweit diese nicht mit der Anschrift übereinstimmen, nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b;
 - b) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b;
 - c) die Nummer der Eintragung der Gemeinschaftsmarke, deren Verfall- oder Nichtigkeitsklärung begehrt wird, sowie den Namen und die Anschrift des Inhabers dieser Gemeinschaftsmarke;
 - d) eine Erklärung darüber, für welche eingetragenen Waren und/oder Dienstleistungen die Verfall- oder Nichtigkeitsklärung begehrt und auf welche der Verfalls- oder Nichtigkeitsgründe der Antrag gestützt wird, sowie die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel.
- (2) Für die Sicherheitsleistung findet Artikel 16 entsprechende Anwendung.

Artikel 29

Prüfung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit

- (1) Das Amt teilt den Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke mit und fordert ihn auf, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Verlangt der Inhaber der Gemeinschaftsmarke, gemäß Artikel 47 Absatz 4 der Verordnung den Antragsteller aufzufordern, den Nachweis für die Benutzung der älteren Marke zu erbringen, muß er dies in seiner Stellungnahme gemäß Absatz 1 tun.
Für den Benutzungsnachweis findet Artikel 15 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Gibt der Inhaber der Gemeinschaftsmarke keine Stellungnahme nach Abs. 1 ab, kann das Amt ohne weitere Aufforderung nach Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung über den Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit entscheiden.

Artikel 30

Feststellung der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke von Amts wegen

- (1) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 47 Absatz 3 der Verordnung vor, teilt das Amt dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke mit, aus welchen Gründen es die Gemeinschaftsmarke für nichtig hält. Das Amt setzt dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.
- (2) Das Amt stellt die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke durch Entscheidung fest. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt und der Inhaber der Gemeinschaftsmarke von der Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

Artikel 31

Verbindung mehrerer Anträge auf Erklärung
des Verfalls oder der Nichtigkeit

- (1) Das Amt kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Anträge auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit, die dieselbe Gemeinschaftsmarke betreffen, zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen.
- (2) Das Amt kann die Anordnung nach Absatz 1 wieder aufheben.
- (3) Artikel 14 Absatz 8 ist entsprechend anzuwenden.

TITEL VIII - GEMEINSCHAFTSGARANTIE- UND
-KOLLEKTIVMARKEN

Artikel 32

Anwendbare Vorschriften

Auf Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarken sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht in den Artikeln 33 und 34 etwas Besonders bestimmt ist.

Artikel 33

Satzung für Gemeinschaftsgarantie- und
-kollektivmarken

- (1) Die Markensatzung der Gemeinschaftskollektivmarken muß Auskunft geben über :
- a) den Namen und den Sitz des Verbandes,
 - b) den Zweck des Verbandes,
 - c) die Vertretung des Verbandes,
 - d) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 - e) den Kreis der zur Benutzung der Marke befugten Personen,
 - f) die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Marke.
- (2) Absatz 1 findet auch auf die Satzung der Gemeinschaftsgarantiemarke Anwendung, deren Inhaber dein Verband ist.
- (3) Die Satzung muß mit Datum versehen und unterzeichnet sein. Sie ist zweifach einzureichen.
- (4) Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei. Die Artikel 68 bis 71 finden keine Anwendung.

Artikel 34

Anmeldetag für Gemeinschaftsgarantie- und
-kollektivmarken

Der Anmeldetag einer Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke ist der Tag, an dem neben den in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung genannten Unterlagen die Satzung eingegangen ist.

Artikel 35

Widerspruch aufgrund absoluter Eintragungshindernisse gegen die Eintragung von Gemeinschaftsgarantiemarken

- (1) Der Widerspruch aufgrund absoluter Eintragungshindernisse gegen die Eintragung einer angemeldeten Gemeinschaftsgarantiemarke ist zweifach einzureichen und muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Widersprechenden sowie den Wohnsitz oder die gewerbliche oder Handelsniederlassung des Widersprechenden, soweit diese nicht mit der Anschrift übereinstimmen, nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b;
 - b) falls ein Vertreter des Widersprechenden bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b;
 - c) das Aktenzeichen der Anmeldung der Gemeinschaftsgarantiemarke, gegen die sich der Widerspruch richtet, sowie den Namen und die Anschrift des Inhabers dieser Gemeinschaftsgarantiemarke;
 - d) eine Erklärung darüber, auf welche Eintragungshindernisse nach Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung der Widerspruch gestützt wird sowie die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel.
- (2) Bei der Entrichtung der Gebühr (Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung) sind das Aktenzeichen und der Name des Anmelders der Gemeinschaftsgarantiemarke, gegen die sich der Widerspruch richtet, sowie der Verwendungszweck "Widerspruchsgebühr" anzugeben.

105/86

- (3) Für die Sicherheitsleistung finden Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 16 entsprechende Anwendung.
- (4) Stellt das Amt fest, daß der Widerspruch dem Artikel 91 der Verordnung sowie dem Absatz 1 nicht entspricht, so teilt es dies dem Widersprechenden und dem Anmelder der Gemeinschaftsgarantiemarke mit und fordert den Widersprechenden auf, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft das Amt den Widerspruch als unzulässig.
- (5) Für das weitere Verfahren finden die Artikel 29 Absätze 1 und 3 sowie 31 entsprechende Anwendung.
- (6) Wird die Anmeldung zurückgewiesen, so wird die Entscheidung über die Zurückweisung veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

TITEL IX - BESCHWERDEVERFAHREN

Artikel 36

Inhalt der Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschrift muß enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b;
- b) falls ein Vertreter des Beschwerdeführers bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b;
- c) einen Antrag, der die angefochtene Entscheidung und den Umfang anzugeben hat, in dem ihre Änderung oder Aufhebung begehrt wird.

Artikel 37

Verwerfung der Beschwerde als unzulässig

- (1) Stellt die Beschwerdekammer nach Ablauf der nach Artikel 50 der Verordnung maßgebenden Fristen fest, daß die Beschwerde nicht den Artikeln 48 bis 50 der Verordnung sowie Artikel 34 entspricht, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr bestimmten Frist sich zu der Mitteilung zu äußern. Bestehen nach Ablauf der Frist die Gründe für die Verwerfung fort, so verwirft die Beschwerdekammer die Beschwerde als unzulässig.
- (2) Stellt die Beschwerdekammer nach Ablauf der Beschwerdefrist fest, daß die Beschwerde sonstigen Vorschriften der Verordnung oder dieser Verordnung nicht entspricht, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr bestimmten Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgemäß beseitigt, so verwirft die Beschwerdekammer die Beschwerde als unzulässig.

105/86

Artikel 38

Prüfung der Beschwerde

- (1) Die Vorschriften für das Verfahren vor der Dienststelle, die die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer und von dem dafür zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer zu unterschreiben. Die Entscheidung enthält:
 - a) die Feststellung, daß sie von der Beschwerdekammer erlassen ist;
 - b) den Tag, an dem die Entscheidung erlassen worden ist;
 - c) die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Beschwerdekammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 - d) die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Vertreter;
 - e) die Anträge der Beteiligten;
 - f) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
 - g) die Entscheidungsgründe;
 - h) die Formel der Entscheidung, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Artikel 39

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet, wenn der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht. Die Rückzahlung wird, falls der Beschwerde abgeholfen wird, von der Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wurde, und in den übrigen Fällen von der Beschwerdekammer angeordnet.

TITEL X - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Teil A Entscheidungen, Bescheide und Mitteilungen
des Amtes

Artikel 40

Form der Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen des Amtes, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind mit schriftlichen Gründen sowie mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, daß gegen die Entscheidung die Beschwerde statthaft ist. In der Belehrung sind die Beteiligten auch auf den wesentlichen Inhalt der Artikel 48 bis 50 der Verordnung aufmerksam zu machen. Die Beteiligten können aus der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung keine Ansprüche herleiten.
- (2) Findet eine mündliche Verhandlung vor dem Amt statt, so können die Entscheidungen verkündet werden. Anschließend sind die Entscheidungen nach Absatz 1 abzufassen und den Beteiligten zuzustellen.

Artikel 41

Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen

In Entscheidungen des Amtes können nur sprachliche Fehler, Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

Artikel 42

Form der Bescheide und Mitteilungen

Bescheide und Mitteilungen des Amtes sind mit der Unterschrift und der Namenswiedergabe des zuständigen Bediensteten zu versehen. Statt der Unterschrift und der Namenswiedergabe kann ein vorgedrucktes oder aufgestempeltes Dienstsiegel des Amtes angebracht werden. Der Präsident des Amtes kann zur Übermittlung von Bescheiden und Mitteilungen durch Telegraph, Fernschreiber, Telekopierer und andere Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung Ausnahmen von dem Erfordernis der Unterschrift zulassen. Diese sind im Blatt für Gemeinschaftsmarken und Blatt des Markenamtes der Gemeinschaft bekanntzumachen.

Artikel 43

Feststellung eines Rechtsverlustes

- (1) Stellt das Amt fest, daß ein Rechtsverlust aufgrund der Verordnung oder dieser Verordnung eingetreten ist, ohne daß eine Entscheidung nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung ergangen ist, so teilt es dies dem Betroffenen nach Artikel 60 der Verordnung mit und macht ihn auf den wesentlichen Inhalt des Absatzes 2 aufmerksam.
- (2) Ist der Betroffene der Auffassung, daß die Feststellung des Amtes nicht zutrifft, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 1 eine Entscheidung des Amtes beantragen. Eine solche Entscheidung wird nur getroffen, wenn das Amt die Auffassung des Antragstellers nicht teilt; andernfalls korrigiert das Amt seine Feststellung und unterrichtet den Antragsteller.

Teil B Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

Artikel 44

Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Zur mündlichen Verhandlung nach Artikel 58 der Verordnung werden die Beteiligten unter Hinweis auf Absatz 2 geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat, sofern die Beteiligten nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.
- (2) Ist ein zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladener Beteiligter vor dem Amt nicht erschienen, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

105/86

Artikel 45

Beweisaufnahme durch das Amt

- (1) Hält das Amt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen oder eine Augenscheinseinnahme für erforderlich, so erläßt es eine entsprechende Entscheidung, in der das betreffende Beweismittel, die rechtserheblichen Tatsachen sowie Tag, Uhrzeit und Ort angegeben werden. Hat ein Beteiligter die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beantragt, so wird in der Entscheidung des Amtes die Frist festgesetzt, in der der antragstellende Beteiligte dem Amt Name und Anschrift der Zeugen und Sachverständigen mitteilen muß, die er vernehmen zu lassen wünscht.
- (2) Die Frist zur Ladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Beweisaufnahme beträgt mindestens einen Monat, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Ladung muß enthalten:
 - a) einen Auszug aus der in Absatz 1 genannten Entscheidung, aus der insbesondere Tag, Uhrzeit und Ort der angeordneten Beweisaufnahme sowie die Tatsachen hervorgehen, über die die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen vernommen werden sollen;
 - b) die Namen der am Verfahren Beteiligten sowie die Ansprüche, die den Zeugen und Sachverständigen nach Artikel 47 Absätze 2 bis 4 zustehen;
 - c) einen Hinweis darauf, daß der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch das zuständige Gericht seines Wohnsitzes beantragen kann, sowie eine Aufforderung, dem Amt innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Amt zu erscheinen.

- (3) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige werden vor ihrer Vernehmung darauf hingewiesen, daß das Amt das zuständige Gericht in ihrem Wohnsitz um Wiederholung der Vernehmung unter Eid oder in gleichermaßen verbindlicher Form ersuchen kann.
- (4) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und sachdienliche Fragen an die vernommenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen richten.

Artikel 46

Beauftragung von Sachverständigen

- (1) Das Amt entscheidet, in welcher Form das Gutachten des von ihm beauftragten Sachverständigen zu erstatten ist.
- (2) Der Auftrag an den Sachverständigen muß enthalten:
 - a) die genaue Umschreibung des Auftrags;
 - b) die Frist für die Erstattung des Gutachtens;
 - c) die Bezeichnung der am Verfahren Beteiligten;
 - d) einen Hinweis auf die Rechte, die ihm nach Artikel 47 Absätze 2 bis 4 zustehen.
- (3) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens.
- (4) Die Beteiligten können den Sachverständigen ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Dienststelle des Amtes, die für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig ist.

Artikel 47

Kosten der Beweisaufnahme

- (1) Das Amt kann die Beweisaufnahme davon abhängig machen, daß der Beteiligte, der sie beantragt hat, beim Amt einen Vorschuß hinterlegt, dessen Höhe im Wege der Schätzung der voraussichtlichen Kosten bestimmt wird.
- (2) Zeugen und Sachverständige, die vom Amt geladen worden sind und vor diesem erscheinen, haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten. Es kann ihnen ein Vorschuß auf diese Kosten gewährt werden. Satz 1 ist auch auf Zeugen und Sachverständige anzuwenden, die ohne Ladung vor dem Amt erscheinen und als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.
- (3) Zeugen, denen nach Absatz 2 ein Erstattungsanspruch zusteht, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Verdienstausschlag; Sachverständige haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Entschädigung oder Vergütung wird den Zeugen und Sachverständigen gezahlt, nachdem sie ihrer Pflicht oder ihrem Auftrag genügt haben.
- (4) Der Präsident des Amtes legt die Einzelheiten der Anwendung der Absätze 2 und 3 fest. Das Amt zahlt die nach den Absätzen 2 und 3 fälligen Beträge aus.

Artikel 48

Niederschrift über mündliche Verhandlungen
und Beweisaufnahmen

- (1) Über eine mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme wird eine Niederschrift aufgenommen, die den wesentlichen Gang der mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten und die Aussagen der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen sowie das Ergebnis eines Augenscheins enthalten soll.
- (2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten wird diesem vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt. In der Niederschrift wird vermerkt, daß dies geschehen und die Niederschrift von der Person genehmigt ist, die ausgesagt hat. Wird die Niederschrift nicht genehmigt, so werden die Einwendungen vermerkt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bediensteten, der die Niederschrift aufnimmt, und von dem Bediensteten, der die mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme leitet, unterzeichnet.
- (4) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Teil C Zustellungen

Artikel 49

Allgemeine Vorschriften über Zustellungen

- (1) In dem Verfahren vor dem Amt ist Gegenstand einer Zustellung entweder das Original des zuzustellenden Schriftstücks oder eine Abschrift dieses Schriftstückes, die vom Amt beglaubigt sein kann. Abschriften von Schriftstücken, die von Beteiligten eingereicht werden, bedürfen keiner Beglaubigung durch das Amt.
- (2) Die Zustellung wird bewirkt:
 - a) durch die Post;
 - b) durch Übergabe im Amt;
 - c) durch Telegraph, Fernschreiber, Telekopierer oder andere Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung;
 - d) durch Niederlegung im Abholfach;
 - e) durch öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Sind an dem Verfahren vor dem Amt mehrere Personen beteiligt, so sind allen Schriftstücken, die von Beteiligten eingereicht werden, Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Von den Beteiligten eingereichte Schriftstücke, die Sachanträge oder die Erklärung der Zurücknahme eines Antrages enthalten, sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen; von der Zustellung kann abgesehen werden, wenn das Schriftstück kein neues Vorbringen enthält und die Sache entscheidungsreif ist.

Artikel 50

Zustellung durch die Post

- (1) Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist in Lauf gesetzt wird und andere vom Präsidenten des Amtes bestimmte Schriftstücke werden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Alle anderen Zustellungen durch die Post erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes.
- (2) Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes mit oder ohne Rückschein gilt dieser mit dem zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder an einem späteren Tag zugegangen ist; im Zweifel hat das Amt den Zugang des Schriftstücks und gegebenenfalls den Tag des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes mit oder ohne Rückschein gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme des Briefes verweigert wird.
- (4) Soweit die Zustellung durch die Post durch die Absätze 1 bis 3 nicht geregelt ist, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung erfolgt.

Artikel 51

Zustellung durch unmittelbare Übergabe

Die Zustellung kann in den Dienstgebäuden des Amtes durch unmittelbare Übergabe des Schriftstücks an den Adressaten bewirkt werden, der dabei den Empfang zu bescheinigen hat. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn der Adressat die Annahme des Schriftstücks oder die Bescheinigung des Empfangs verweigert.

105/86

Artikel 52

Zustellung durch moderne Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung

Der Präsident des Amtes legt in einer Mitteilung die Einzelheiten der Zustellung durch Telegraph, Fernschreiber, Telekopierer oder andere Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung fest. Diese Mitteilung ist im Blatt für Gemeinschaftsmarken und im Blatt des Markenamtes der Gemeinschaft bekanntzumachen.

Artikel 53

Zustellung durch Niederlegung im Abholfach

An Adressaten, denen beim Amt ein Abholfach eingerichtet worden ist, kann auch dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück im Abholfach des Adressaten niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung zu den Akten zu geben. Auf dem Schriftstück ist zu vermerken, wann es niedergelegt worden ist. Die Zustellung gilt als am dritten Tag nach der Niederlegung im Abholfach bewirkt.

Artikel 54

Öffentliche Zustellung

- (1) Durch öffentliche Bekanntmachung wird zugestellt, wenn die Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden kann.
- (2) Der Präsident des Amtes bestimmt, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung erfolgt und wann die Frist von einem Monat zu laufen beginnt, nach deren Ablauf das Schriftstück als zugestellt gilt.

Artikel 55

Zustellung an Vertreter

- (1) Ist ein Vertreter bestellt worden, so werden die Zustellungen an den Vertreter gerichtet.
- (2) Haben mehrere Beteiligte einen gemeinsamen Vertreter, so genügt die Zustellung nur eines Schriftstücks an den gemeinsamen Vertreter.
- (3) Sind mehrere Vertreter für einen Beteiligten bestellt, so genügt die Zustellung an einen von ihnen. Besitzen die Vertreter keine gemeinsame Geschäftsanschrift und haben sie nicht angegeben, an welchen Vertreter Schriftstücke zuzustellen sind, so ist an den zuerst genannten Vertreter zuzustellen.

Artikel 56

Zustellung bei mehreren Anmeldern

- (1) Mehrere Anmelder einer Gemeinschaftsmarke ohne gemeinsamen Vertreter haben einen Anmelder für die Zustellung zu benennen. Ist dieser in der Anmeldung nicht bezeichnet, so ist an den zuerst genannten Anmelder zuzustellen.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden im Fall des Rechtsübergangs auf mehrere Personen oder wenn mehrere Personen gemeinschaftlich in einem Verfahren auftreten und ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist.

Artikel 57

Zustellungsmängel

Hat der Adressat das Schriftstück erhalten und kann das Amt die formgerechte Zustellung nicht nachweisen oder sind Zustellungsvorschriften verletzt worden, so gilt das Schriftstück als an dem Tag zugestellt, den das Amt als Tag des Zugangs nachweist.

Teil D Fristen

Artikel 58

Berechnung der Fristen

- (1) Die Fristen werden nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet.
- (2) Bei der Fristberechnung wird mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen der Fristbeginn festgelegt wird; dieses Ereignis kann eine Handlung oder der Ablauf einer früheren Frist sein. Besteht die Handlung in einer Zustellung, so ist das maßgebliche Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstücks, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, an denen das Ereignis eingetreten ist; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.
- (4) Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.
- (5) Ist als Frist eine Woche oder eine Anzahl von Wochen bestimmt, so endet die Frist in der maßgeblichen Woche an dem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Artikel 59

Dauer der Fristen

Ist in der Verordnung oder in dieser Verordnung eine Frist vorgesehen, die von dem Amt zu bestimmen ist, so darf diese Frist auf nicht weniger als einen Monat und auf nicht mehr als vier Monate sowie, wenn besondere Umstände vorliegen, auf nicht mehr als sechs Monate festgesetzt werden. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Artikel 60

Fristablauf in besonderen Fällen

Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem das Amt zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen am Sitz des Amtes nicht zugestellt werden, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem das Amt zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet ist und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Der Präsident des Amtes stellt fest, an welchen Tagen diese Voraussetzungen vorliegen.

Teil E Verzicht auf Beitreibung

Artikel 61

Verzicht auf Beitreibung

Der Präsident des Amtes kann davon absehen, geschuldete Geldbeträge beizutreiben, wenn der beizutreibende Betrag geringfügig oder die Beitreibung zu ungewiß ist.

Teil F Vertretung

Artikel 62

Vollmacht

- (1) Die Vertreter vor dem Amt haben eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten einzureichen. Das Amt kann eine Frist bestimmen, innerhalb der die Vollmacht nachzureichen ist. Kommt der Vertreter dem nicht fristgemäß nach, so wird das Verfahren mit dem Vertretenen fortgesetzt.
- (2) Die Beteiligten können allgemeine Vollmachten einreichen, die einen Vertreter zur Vertretung in allen ihren Markenangelegenheiten bevollmächtigen. Die allgemeine Vollmacht braucht nur in einem Stück eingereicht zu werden.
- (3) Der Präsident des Amtes kann Form und Inhalt einer allgemeinen Vollmacht und einer Vollmacht, die die Vertretung im Falle des Artikels 72 Absatz 2 der Verordnung betrifft, bestimmen und im Blatt für Gemeinschaftsmarken und im Blatt des Markenamtes bekanntmachen.
- (4) Der Vertreter, dessen Vertretungsmacht erloschen ist, wird weiter als Vertreter angesehen, bis das Erlöschen der Vertretungsmacht dem Amt angezeigt worden ist.
- (5) Sofern die Vollmacht nichts anderes bestimmt, erlischt sie gegenüber dem Amt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Dies gilt entsprechend im Fall der Auflösung einer juristischen Person und einer Gesellschaft, die nach dem auf sie anwendbaren Recht wie eine juristische Person behandelt wird.
- (6) Hat ein Beteiligter die Vertretung mehreren Bevollmächtigten übertragen, so sind diese ungeachtet einer abweichenden Bestimmung in der Vollmacht berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln zu handeln.
- (7) Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern gilt als Bevollmächtigung für jeden Vertreter, der den Nachweis erbringt, daß er in diesem Zusammenschluß tätig ist.

105/86

Artikel 63

Änderung in der Liste der Vertreter

- (1) Die Eintragung des zugelassenen Vertreters wird auf dessen Antrag in der Liste der zugelassenen Vertreter gelöscht.
- (2) Die Eintragung in der Liste der zugelassenen Vertreter wird von Amts wegen gelöscht:
 - a) im Fall des Todes oder der fehlenden Geschäftsfähigkeit des zugelassenen Vertreters;
 - b) wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt;
 - c) wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr in der Gemeinschaft hat;
 - d) wenn der zugelassene Vertreter die Befugnis nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 der Verordnung nicht mehr besitzt.
- (3) Eine Person, deren Eintragung gelöscht worden ist, wird auf Antrag gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung entfallen sind.

Teil G Schriftform und Formblätter

Artikel 64

Schriftform

- (1) Sämtliche Anträge und Mitteilungen an das Amt haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Übermittlung von Angaben an das Amt durch Telegraph, Fernschreiber, Telekopierer oder andere Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung gilt als gleichwertig mit einer schriftlichen Mitteilung.
- (3) Muß ein Formular oder Schriftstück unterschrieben sein, so gilt die Übermittlung von Angaben durch die in Absatz 2 genannten Einrichtungen nicht als wirksam erfolgt, sofern nicht beim Amt innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Übermittlung das Formular oder Schriftstück zur Bestätigung der ursprünglichen Mitteilung mit der vorgeschriebenen Unterschrift eingeht. Auf Grund dieser Bestätigung wird die ursprüngliche Mitteilung mit dem Datum ihres Eingangs beim Amt wirksam.
- (4) Der Präsident des Amtes kann von Absatz 3 Satz 1 Ausnahmen zulassen. Diese sind im Blatt des Markenamtes der Gemeinschaft bekanntzumachen.

Artikel 65

Formblätter

- (1) Das Amt stellt gebührenfrei Formblätter zur Verfügung für:
 - a) die Einreichung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke
 - b) die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke
 - c) den Antrag auf Verlängerung der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke
 - d) den Antrag auf Eintragung eines Rechtsüberganges an einer Gemeinschaftsmarke
 - e) den Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke
 - f) den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - g) die Einlegung der Beschwerde
 - h) die Bevollmächtigung eines Vertreters
- (2) Bei Bedarf kann der Präsident des Amtes gebührenfrei weitere Formblätter zur Verfügung stellen.
- (3) Das Amt stellt den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten die Formblätter zur Verfügung.

Teil H Unterrichtung der Öffentlichkeit

Artikel 66

Register für Gemeinschaftsmarken

(1) In das Register für Gemeinschaftsmarken sind einzutragen:

- a) der Anmeldetag;
- b) das Aktenzeichen der Anmeldung;
- c) der Name und die Anschrift des Anmelders sowie der Wohnsitz oder die gewerbliche oder Handelsniederlassung des Anmelders, soweit diese nicht mit der Anschrift übereinstimmen;
- d) der Name und die Geschäftsanschrift des Vertreters nach Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung;
im Fall mehrerer Vertreter werden nur Name und Geschäftsanschrift des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten "und andere", eingetragen; im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Artikel 62 Absatz 7 werden nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses eingetragen;
- e) die Wiedergabe der Marke sowie Angaben nach Artikel 4 Absatz 5; bei Eintragung der Marke in Farbe der Vermerk "farbig";
- f) das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen einschließlich der Angabe der entsprechenden Klassen nach Artikel 69 der Verordnung;
- g) Prioritätsangaben (Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung);
- h) Angaben über die Inanspruchnahme des Zeitpunkts des Erwerbs einer gleichen oder ähnlichen älteren nationalen Marke nach Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung;
- i) eine Angabe, daß die Marke gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung durch Benutzung im Verkehr Unterscheidungskraft erlangt hat;

105/86

- j) die Erklärung des Anmelders, daß er das ausschließliche Recht an einem Bestandteil der Marke gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung nicht in Anspruch nehmen wird;
- k) eine Angabe, daß es sich um eine Gemeinschaftsgarantiemarke oder um eine Gemeinschaftskollektivmarke handelt;
- l) der Tag der Eintragung der Anmeldung in das Register und die Nummer der Eintragung.

(2) In das Register für Gemeinschaftsmarken sind außerdem einzutragen:

- a) Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers der Gemeinschaftsmarke oder des Wohnsitzes oder der gewerblichen oder Handelsniederlassung des Inhabers der Gemeinschaftsmarke, soweit diese nicht mit der Anschrift übereinstimmen;
- b) Änderungen im Namen, in der Person oder in der Anschrift des Vertreters nach Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung;
- c) Änderungen eines Bestandteils der Marke nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung;
- d) ein Hinweis auf die Änderung der Markensatzung nach Artikel 94 der Verordnung und der Tag der Eintragung dieses Hinweises in das Register;
- e) der Rechtsübergang nach Artikel 17 der Verordnung und der Tag der Eintragung dieses Rechtsübergangs in das Register;
- f) die Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung und der Tag der Eintragung dieser Bestellung oder Übertragung in das Register;
- g) die Erteilung oder der Übergang einer Lizenz nach Artikel 21 der Verordnung und der Tag der Eintragung dieser Erteilung oder dieses Übergangs in das Register;
- h) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung sowie Konkursverfahren und konkursähnliche Verfahren nach Artikel 20 der Verordnung;

- i) die Erklärung eines Verzichts des Markeninhabers nach Artikel 38 der Verordnung und der Tag der Eintragung dieser Erklärung in das Register;
 - j) die Verlängerung einer Eintragung nach Artikel 37 der Verordnung und der Tag, an dem sie wirksam wird sowie gegebenenfalls Angaben nach Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung;
 - k) ein Vermerk über die Feststellung des Ablaufs der Eintragung nach Artikel 37 der Verordnung;
 - l) die Löschung nach Artikel 47 Absatz 6 der Verordnung und nach Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung;
 - m) ein Hinweis auf den Eingang eines Umwandlungsantrags nach Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung;
 - n) der Wegfall des nach Absatz 1 Buchstabe d eingetragenen Vertreters;
 - o) die Löschung der nach den Buchstaben f, g und h eingetragenen Angaben.
- (3) Der Präsident des Amtes kann bestimmen, daß andere als die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Angaben eingetragen werden.
- (4) Über jede Änderung im Register erhält der Markeninhaber eine Mitteilung.
- (5) Auf Antrag erteilt das Amt gegen Entrichtung einer Gebühr Auszüge aus dem Register.

Artikel 67

Blatt für Gemeinschaftsmarken

- (1) Im Blatt für Gemeinschaftsmarken werden veröffentlicht:
- a) die Anmeldung mit den Angaben nach Artikel 10;
 - b) die Eintragung nach Artikel 17 Absatz 3;
 - c) nach ihrer Eintragung in das Register für Gemeinschaftsmarken die Angaben nach Artikel 66 Absatz 2, ausgenommen die Buchstaben f, g, h und p;
 - d) Hinweise auf Entscheidungen über die Zurückweisung von Anmeldungen nach Artikel 31 Absatz 5 und 35 Absatz 5 der Verordnung;
 - e) ein Hinweis, wenn eine veröffentlichte Anmeldung zurückgenommen wurde oder als zurückgenommen gilt.
- (2) Der Präsident des Amtes kann bestimmen, daß weitere Angaben im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht werden.

Artikel 68

Zuständigkeit für die Durchführung
des Akteneinsichtsverfahrens

Zuständig für die Durchführung des Akteneinsichtsverfahrens ist die Dienststelle des Amtes, die im Zeitpunkt des Antrags auf Akteneinsicht für das Hauptverfahren zuständig ist oder, falls die Bearbeitung abgeschlossen ist, die Markenverwaltungsabteilung, sofern nicht der Präsident des Amtes etwas anderes bestimmt.

Artikel 69

Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

- (1) Von der Akteneinsicht können nach Artikel 67 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung die folgenden Aktenteile ausgeschlossen werden :
- a) Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung oder der Beschwerdekammern;
 - b) Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie sonstige inneramtliche Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen;
- (2) Von der Akteneinsicht können außerdem Aktenteile ausgeschlossen werden :
- a) wenn der Inhaber der Gemeinschaftsmarke ein besonderes Interesse an ihrer Geheimhaltung nachweist;
 - b) wenn der Inhaber eines älteren Rechts hinsichtlich der nach Artikel 15 vorgelegten Benutzungsnachweise eine Ausnahme von der Akteneinsicht beantragt und ein besonderes Interesse an der Ausnahme begründet. Der Widersprechende muß diesen Antrag gleichzeitig mit der Vorlage der Benutzungsnachweise stellen. Diese Ausnahme ist nicht möglich gegenüber dem Anmelder oder Inhaber der angegriffenen Marke.

Artikel 70

Durchführung der Akteneinsicht

- (1) Der Antrag auf Einsicht in die Akten angemeldeter und eingetragener Gemeinschaftsmarken ist schriftlich zu stellen. Für die Akteneinsicht ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Akteneinsicht wird durch Erteilung von unbeglaubigten Kopien gewährt. In der Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 sind die Auslagen für diese Kopien eingeschlossen.
- (3) Auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr stellt das Amt beglaubigte Kopien aus.

105/86

Artikel 71

Auskunft aus den Akten

- (1) Das Amt kann vorbehaltlich der in Artikel 67 der Verordnung und Artikel 69 vorgesehenen Beschränkungen auf schriftlichen Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr Auskünfte aus den Akten angemeldeter oder eingetragener Gemeinschaftsmarken erteilen.

Das Amt kann jedoch verlangen, daß von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.

- (2) Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Artikel 68.

Artikel 72

Aufbewahrung von Akten

- (1) Das Amt bewahrt die Akten angemeldeter und eingetragener Gemeinschaftsmarken für eine Zeitdauer von mindestens fünf Jahren ab dem Ende des Jahres auf, in dem
- a) die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt;
 - b) die Eintragung der Gemeinschaftsmarke vollständig abgelaufen ist nach Artikel 37 der Verordnung,
 - c) der vollständige Verzicht auf die Gemeinschaftsmarke eingetragen worden ist nach Artikel 38 der Verordnung,
 - d) die Gemeinschaftsmarke vollständig im Register gelöscht worden ist nach Artikel 47 Absatz 6 oder Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung.
- (2) Der Präsident des Amtes kann bestimmen, daß die Akten angemeldeter und eingetragener Gemeinschaftsmarken dauernd aufbewahrt werden, sofern sie wegen besonderer Umstände von Bedeutung sind.

Teil I Amts- und Rechtshilfe

Artikel 73

Gegenseitige Unterrichtung und Verkehr des
Amtes mit Behörden der Mitgliedstaaten

- (1) Das Amt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen sachdienliche Angaben über die Einreichung von Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken oder nationale Marken und über Verfahren, die diese Anmeldungen und die darauf eingetragenen Marken betreffen. Diese Übermittlung unterliegt nicht den Beschränkungen des Artikels 67 der Verordnung.
- (2) Bei Mitteilungen, die sich aus der Anwendung der Verordnung oder dieser Verordnung ergeben, verkehren das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unmittelbar miteinander. Das Amt kann die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten um Vermittlung ersuchen.
- (3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 sind frei von Gebühren und Auslagen.

Artikel 74

Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden
der Mitgliedstaaten oder durch deren Vermittlung

- (1) Die Einsicht in die Akten einer angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke durch Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten wird in das Original oder in eine Kopie gewährt; Artikel 70 Absätze 1 und 2 ist nicht anzuwenden.
- (2) Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten können in Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, Dritten Einsicht in die vom Amt übermittelten Akten oder Kopien gewähren. Die Akteneinsicht wird nach Maßgabe des Artikels 67 der Verordnung gewährt; das Amt erhebt für diese Akteneinsicht keine Gebühr.
- (3) Das Amt weist die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Akten oder Kopien der Akten auf die Beschränkungen hin, denen die Gewährung der Einsicht in die Akten einer angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke nach Artikel 67 der Verordnung und Artikel 65 unterworfen ist.

Artikel 75

Verfahren bei Rechtshilfeersuchen

- (1) Das Amt faßt Rechtshilfeersuchen in der Sprache des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde ab oder fügt den Rechtshilfeersuchen eine Übersetzung in dieser Sprache bei.
- (2) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 hat das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde bei der Erledigung eines Ersuchens in den Formen zu verfahren, die ihr Recht vorsieht. Sie hat insbesondere geeignete Zwangsmittel nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (3) Ist das ersuchte Gericht oder die ersuchte Behörde nicht zuständig, so ist das Rechtshilfeersuchen von Amts wegen unverzüglich an die in Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung genannte zentrale Behörde oder das Amt zurückzusenden. Die zentrale Behörde oder das Amt übermittelt das Rechtshilfeersuchen, wenn ein anderes Gericht oder eine andere Behörde in diesem Staat zuständig ist, diesem Gericht oder dieser Behörde.
- (4) Das Amt ist von Zeit und Ort der durchzuführenden Beweisaufnahme oder der anderen vorzunehmenden gerichtlichen Handlung zu benachrichtigen und unterrichtet seinerseits die betreffenden Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen.
- (5) Auf Ersuchen des Amtes gestattet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die Teilnahme von Mitgliedern der betreffenden Dienststelle und erlaubt diesen, an vernommene Personen über das Gericht oder die Behörde oder unmittelbar Fragen zu richten.

- (6) Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden. Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, von dem Amt die Erstattung der an Sachverständige und an Dolmetscher gezahlten Entschädigung sowie der Auslagen zu verlangen, die durch das Verfahren nach Absatz 5 entstanden sind.
- (7) Haben nach dem von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde angewendeten Recht die Beteiligten selbst für die Aufnahme der Beweise zu sorgen und ist das Gericht oder die Behörde zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens außerstande, so kann das Gericht oder die Behörde mit Einverständnis des Amtes eine geeignete Person mit der Erledigung beauftragen. Bei der Einholung des Einverständnisses des Amtes gibt das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde die ungefähre Höhe der Kosten an, die durch dieses Verfahren entstehen. Durch das Einverständnis des Amtes wird es verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten; ohne ein solches Einverständnis ist das Amt zur Zahlung der Kosten nicht verpflichtet.

Artikel 76

Kostenverteilung und Kostenfestsetzung

- (1) Wenn eine Kostenverteilung nach Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung erforderlich ist, wird sie in der Entscheidung über den Widerspruch, in der Entscheidung über den Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke oder in der Entscheidung über die Beschwerde angeordnet. Es können nur die Kosten berücksichtigt werden, die zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte notwendig waren.
- (2) Für die Kostenentscheidung nach Artikel 64 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Dem Antrag auf Kostenfestsetzung sind eine Kostenberechnung und die Belege beizufügen. Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Entscheidung, für die Kostenfestsetzung beantragt wird, rechtskräftig ist. Zur Festsetzung der Kosten genügt es, daß sie glaubhaft gemacht werden.
- (4) Der Antrag nach Artikel 64 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung auf Entscheidung über die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Kostenfestsetzung schriftlich beim Amt einzureichen und zu begründen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr für die Überprüfung der Kostenfestsetzung entrichtet worden ist.
- (5) Die Widerspruchsabteilung, die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer entscheidet über den in Absatz 4 genannten Antrag ohne mündliche Verhandlung.

Teil L Sprachen

Artikel 77

Veröffentlichungen, Eintragungen und Benach-
richtigungen des Amtes

- (1) Das Blatt für Gemeinschaftsmarken und das Blatt des Marken-
amtes der Gemeinschaft werden in der Verfahrenssprache
veröffentlicht. Die Mitteilungen des Präsidenten nach
Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung können neben
der Verfahrenssprache auch in den anderen Amtssprachen der
Gemeinschaft ergeben.
- (2) Die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftsmarken
werden in der Verfahrenssprache vorgenommen.
- (3) Regelmäßige Benachrichtigungen des Amtes an Verfahrens-
beteiligte, wie insbesondere die Mitteilung über Mängel
der Anmeldung nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung und
über den Eingang eines Widerspruchs nach Artikel 35 Absatz 1
der Verordnung, ergehen in der Verfahrenssprache. Das Amt
kann jedoch bei den hierzu verwendeten Formularen im vorge-
druckten Teil neben der Verfahrenssprache Übersetzungen in
einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zusätzlich
verwenden.

Artikel 78

Formblätter

Die Formblätter für Anträge der Beteiligten und den sonstigen Schriftwechsel mit dem Amt nach Artikel 65 dieser Verordnung werden in der Verfahrenssprache abgefaßt. Sie können im vorgedruckten Teil zusätzlich Übersetzungen in eine oder mehrere Amtssprachen der Gemeinschaft enthalten.

Artikel 79

Ausnahmen im schriftlichen Verfahren

- (1) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem eine andere als die Verfahrenssprache Amtssprache ist, können Schriftstücke in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates einreichen. Sie müssen jedoch eine Übersetzung in die Verfahrenssprache innerhalb eines Monats nachreichen. Wird ein Schriftstück nicht in der Verfahrenssprache eingereicht und wird eine Übersetzung nicht rechtzeitig nachgereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.
- (2) Schriftstücke, die als Beweismittel vor dem Amt verwendet werden sollen, insbesondere Unterlagen zum Nachweis der Priorität, der Verkehrsdurchsetzung, der Existenz eines älteren nicht eingetragenen Rechts und der Benutzung, können in jeder Amtssprache der Gemeinschaft eingereicht werden. Das Amt kann jedoch verlangen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist eine Übersetzung in die Verfahrenssprache nachgereicht wird.

Artikel 80

Ausnahmen im mündlichen Verfahren

- (1) Jeder an einem mündlichen Verfahren vor dem Amt Beteiligte kann sich anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft bedienen, sofern er selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Von diesen Erfordernissen kann das Amt Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Bediensteten des Amtes können sich in mündlichen Verfahren anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft bedienen.
- (3) In der Beweisaufnahme können sich die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die sich in der Verfahrenssprache nicht hinlänglich ausdrücken können, einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft bedienen. Ist die Beweisaufnahme auf Antrag eines Beteiligten angeordnet worden, so werden die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen mit Erklärungen, die sie in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache abgeben, nur gehört, sofern der antragstellende Beteiligte selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Das Amt kann jedoch Ausnahmen zulassen.
- (4) Mit Einverständnis aller Beteiligten und des Amtes kann in einem mündlichen Verfahren jede Amtssprache der Gemeinschaft verwendet werden.
- (5) Erklärungen der Bediensteten des Amtes, der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen in einem mündlichen Verfahren, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache abgegeben werden, werden in der Verfahrenssprache in die Niederschrift aufgenommen.

Artikel 81

Akteneinsicht

Die Gewährung der Akteneinsicht ist kein Verfahren im Sinne des Artikel 103 Satz 2 der Verordnung.

Artikel 82

Beglaubigung von Übersetzungen

Ist die Übersetzung eines Schriftstücks einzureichen, so kann das Amt innerhalb einer von ihm bestimmten Frist die Einreichung einer Beglaubigung darüber verlangen, daß die Übersetzung mit dem Urtext übereinstimmt. Wird die Beglaubigung nicht fristgemäß eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.

Artikel 83

Rechtliche Bedeutung der Übersetzung

Das Amt kann, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, davon ausgehen, daß eine Übersetzung mit dem jeweiligen Urtext übereinstimmt. Im Fall der Anmeldung soll jedoch vor ihrer Veröffentlichung die Übereinstimmung der Übersetzung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen mit dem ursprünglich eingereichten Text überprüft werden.

17.11.86

EG - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung
der Verordnung (EWG) über die Gemeinschaftsmarke

KOM(85) 844 endg.; Ratsdok. 4677/86

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat erhebt gegen den Vorschlag für eine Durchführungsverordnung keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist jedoch auf folgendes hin:

- Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß Artikel 46 um eine Regelung ergänzt wird, aus der sich ergibt, aus welchen Gründen ein Sachverständiger abgelehnt werden kann.
- Im Hinblick darauf, daß Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen im Schwerpunkt die Rechtssphäre dieser Personen berühren und

...

damit normativen Charakter haben, erscheint es nach Auffassung des Bundesrates nicht unproblematisch, dem Präsidenten des Markenamtes gemäß Artikel 47 Abs. 4 die Befugnis zu übertragen, die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 47 Abs. 2 und 3 über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen festzulegen. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß entweder der Rat selbst oder aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung die Kommission die erforderlichen Regelungen trifft.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der
Verordnung (EWG) über die Gemeinschaftsmarke

KOM(85) 844 endg.; Ratsdok. 4677/86

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat erhebt gegen den Vorschlag für eine Durchführungsverordnung keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist jedoch auf folgendes hin:

- Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß Artikel 46 um eine Regelung ergänzt wird, aus der sich ergibt, aus welchen Gründen ein Sachverständiger abgelehnt werden kann.
- Im Hinblick darauf, daß Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen im Schwerpunkt die Rechtssphäre dieser Personen berühren und damit normativen Charakter haben, erscheint es nach Auffassung des Bundesrates nicht unproblematisch, dem Präsidenten des Markenamtes gemäß Artikel 47 Abs. 4 die Befugnis zu übertragen, die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 47 Abs. 2 und 3 über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen festzulegen. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß entweder der Rat selbst oder aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung die Kommission die erforderlichen Regelungen trifft.